

**Motion Frey Monique und Mit. über eine gentechnikfreie Luzerner Landwirtschaft (M 639). Eröffnet am: 23.03.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Das in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 2005 beschlossene Moratorium für eine gentechnikfreie Landwirtschaft bedeutete, dass die schweizerische Landwirtschaft bis Ende 2010 gentechnikfrei bleibt. Der Bundesrat hat am 14. Juni 2008 angekündigt, dass er das Moratorium um weitere drei Jahre verlängern will, bis die Ergebnisse des nationalen Forschungsprogramms (NFP59) vorliegen. Nach dem Ständerat hat der Nationalrat am 8. März 2010 eine entsprechende Änderung des Gentechnikgesetzes für eine Verlängerung um drei Jahre beschlossen.

Mit einer umfassenden Qualitätsstrategie will die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft die künftigen Herausforderungen, namentlich diejenigen der Marktöffnung, bewältigen. Grundlage für die Qualitätsführerschaft sind die Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzvorschriften sowie der ökologische Leistungsnachweis. Darauf aufbauend kommen die spezifischen Vorschriften für besondere Labels wie etwa AOC/IGP- und Bio-Produkte oder ohne Gentechnik hergestellte Produkte.

International sind zwei Tendenzen grundsätzlich ersichtlich. Einerseits nimmt die Anbaufläche von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) kontinuierlich zu und andererseits erlassen verschiedene europäische Länder Anbauverbote für GVO.

Eine gentechnikfreie Landwirtschaft basiert auf der Qualitätsstrategie des Bundes und ist prüfenswert. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der Systemgrenzen. Ein einzelner Kanton kennt sowohl in der Landwirtschaft wie auch in den Zulieferbetrieben (vorgelagerte Branche) einen erheblichen interkantonalen Warenverkehr. Dies ist vor allem bei den Futtermitteln für die Nutztierhaltung der Fall. Nur in einem nationalen Kontext ist eine gentechnikfreie Landwirtschaft sinnvoll und umsetzbar. Ein einzelner Kanton ist dafür zu klein und kann selber die eigenen Grenzen nicht schützen. Kantonale Lösungen sind so sachlich nicht möglich. Aber auch rechtlich sind im Bereich der Gentechnologie kantonale Einzellösungen nicht zulässig, weil gemäss Art. 120 der Bundesverfassung der Bund für die Gentechnologie im Ausserhumanbereich abschliessend zuständig ist. Der Bund hat denn auch dafür ein entsprechendes Gesetz und Verordnungen erlassen (Gentechnikgesetz, Freisetzungsverordnung, Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel).

Wir werden die Entwicklung und die Ergebnisse der Forschung und Untersuchungen in diesem Bereich weiterverfolgen und dann unsere Meinung gestützt auf wissenschaftliche fundierte Abklärungen treffen und diese gegenüber dem Bund vertreten. Soweit ist das Anliegen des Vorstosses berechtigt. Soweit dagegen eine isolierte und kantonspezifische Gesetzgebung für eine gentechnikfreie Landwirtschaft gefordert wird, ist das mit dem Bundesrecht nicht vereinbar und auch sachlich nicht sinnvoll und umsetzbar.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne dieser Ausführungen teilweise als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 08.06.2010 / RRB-Nr. 622